

um auf die Tagesordnung zu gelangen, der Unterstützung von mindestens 5, bei Verfassungsänderungen von 30 Mitgliedern. Eingaben dritter Personen an die Bürgerschaft gelangen nicht zur Beratung.

Der Senat kann sich in den Verhandlungen der Bürgerschaft durch seine Mitglieder kommissarisch vertreten lassen, auch andere Personen ihnen beordnen. Auf Verlangen der Bürgerschaft ist er verpflichtet, bei Beratung eines Gegenstandes vertreten zu sein.

Die Bürgerschaft ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 50 Mitgliedern; bei dringlichen Angelegenheiten kann nach vorheriger Anzeige auch eine geringere Zahl gültige Beschlüsse fassen (Verf. § 50). Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben; wenn das Resultat zweifelhaft ist oder 30 Mitglieder vorher darauf antragen, durch Namensaufruf. Die Mehrheit der Stimmen gibt den Ausschlag.

Die Ausschüsse der Bürgerschaft werden als Kommissionen bezeichnet und als solche von den Deputationen, den gemeinschaftlichen Ausschüssen von Senat und Bürgerschaft, unterschieden. Ihre Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Für die Zusammensetzung beider Arten von Ausschüssen — Deputationen und Kommissionen — wie auch des Bürgeramts wesentlich ist, daß die Wahlen ihrer Mitglieder nicht von der Bürgerschaft im ganzen, sondern von den Vertretern nach den Wahlklassen, von denen sie gewählt sind, getrennt vorgenommen werden, indem die Vertreter jeder Klasse oder auch einzelner Klassen zusammen eine bestimmte Zahl von Mitgliedern in die Ausschüsse wählen (Bürgerchaftsges. § 17, Deputationsges. § 6). So wirkt die Einteilung der Wahlklassen auch in der Bürgerschaft noch fort und kommt in der Zusammensetzung der Deputationen wieder zum Ausdruck.